

## Tatbestand

Die Parteien sind Mieter im Hause der Wohnungsbaugesellschaft. Die Klägerin wohnt in diesem Haus in der 1. Etage, während die Beklagten die darunter befindliche Wohnung bewohnen. Die Wohnung der Beklagten besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad, das heißt, sie haben 1 Kinderzimmer. Die Beklagten haben 3 Kinder im Alter von jetzt 11 Monaten, 2 und 6 Jahren. Der Beklagte zu 2. ist von Beruf Fernfahrer und in der Regel nur am Wochenende zu Hause, so daß die Beklagte zu 1. die Kinder unter der Woche alleine versorgt.

Die Klägerin behauptet, aus der Wohnung der Beklagten ginge zur Tages- und Nachtzeit ruhestörender Lärm aus, wodurch ihre Gesundheit bereits beeinträchtigt worden sei. Sie hat deshalb in einem einstweiligen Verfügungsverfahren am 2. 11. 1990 Unterlassungsantrag gestellt. Dieses Verfahren ist am 27. 11. 1990 von beiden Parteien übereinstimmend für erledigt erklärt worden, nachdem beide Parteien in der mündlichen Verhandlung Absichtserklärungen abgegeben haben.

Die Klägerin behauptet nun, daß entgegen den Absichtserklärungen der Beklagten in dem einstweiligen Verfügungsverfahren die erhebliche Lärmbelästigung sich fortgesetzt habe. Sie hat für den Zeitraum vom 25. 11.-7. 12. 1990 eine Aufstellung erstellt und behauptet, daß die Beeinträchtigung seither unverändert fortbestehe.

Sie beantragt, die Beklagten wie folgt zu verurteilen:

1. Die Antragsgegner haben es zu unterlassen, ihre Kinder nachts länger als 15 Minuten schreien zu lassen, ohne sich um ihre Kinder zu kümmern.
2. Die Antragsgegner haben es zu unterlassen, Zimmertüren oder die Wohnungstür in das Schloß zu werfen. Stattdessen haben sie die Tür durch Herabdrücken des jeweiligen Türgriffes leise zu öffnen und zu schließen.
3. Die Beklagten haben die Ruhezeiten (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) einzuhalten, und dafür Sorge zu tragen, daß jedenfalls in dieser Zeit weder durch spielende Kinder noch durch Unterhaltung oder das Betreiben von Rundfunk- oder Fernseh- oder anderen Musikgeräten Lärm erzeugt wird, der die Zimmerlautstärke übersteigt.
4. Die Beklagten haben es zu unterlassen, durch ihr Verhalten und das Verhalten ihrer Kinder Lärm zu verursachen, der Zimmerlautstärke übersteigt. Die Beklagten behaupten, der von ihnen verursachte Lärm gehe nicht über das übliche Maß hinaus, welches in einer 3-Zimmer-Wohnung mit 3 kleinen Kindern verursacht würde.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage war schon nach dem eigenen Vortrag der Klägerin unbegründet. Ein Unterlassungsanspruch steht der Klägerin nach § 1004 gegen die Beklagten nicht zu. Zwar hat die Klägerin behauptet, es bestehe eine Lärmbelästigung durch die Beklagten bereits seit Ende vergangenen Jahres. Diese dauere auch unvermindert fort, so daß auch für die Zukunft zu befürchten ist, daß sich diese wiederholen werden, so daß Wiederholungsgefahr bestehe.

Das Gericht ist jedoch der Ansicht, daß die von der Klägerin vorgetragene Beeinträchtigung nicht so geartet ist, daß sie hier zu einer Unterlassungsverpflichtung führen, vielmehr ist die Klägerin gemäß § 1004 Abs. 2 verpflichtet, die von ihr behaupteten Lärmbelästigungen zu dulden.

Aus der Aufstellung der Klägerin vom 25. 11.-7. 12. 1990 ergibt sich, daß die Lärmbelästigung im Wesentlichen durch die Kinder verursacht wird. Einerseits durch Kindergeschrei, dumpfe Schläge, Türeenschlagen, "Herumtrampeln" bzw. Rennen der Kinder in der Wohnung tagsüber und, wie die Klägerin behauptet hat, durch Kindergeschrei auch in der Nacht.

Diese Lärmbelästigung hatte das Gericht nicht als unzumutbar oder rechtswidrig betrachten können. Bei dem hier begehrten Unterlassungsanspruch der Klägerin ist zu berücksichtigen, daß die Klägerin in einem offensichtlich schlecht isolierten Haus mit mehreren Mietparteien wohnt, welches unstreitig sehr hellhörig ist, so daß schon aus diesem Grunde eine gewisse Lärmbelästigung von ihr durch Einzug in ein solches Haus in Kauf genommen werden muß. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den Beklagten um ein Ehepaar mit 3 Kindern handelt, welches auf äußerst beengtem Raum lebt, so daß die Kinder im Alter von 0-6 Jahren in einem einzigen Kinderzimmer untergebracht werden müssen. Daß es hierbei einerseits nachts zu Störungen dadurch kommt, daß die Kinder einerseits nicht durchschlafen, andererseits wenn eines wach wird durch Geschrei die anderen mit aufweckt, die Beklagte außerdem dadurch, daß sie die Woche über alleine ist, ihre verhältnismäßig kleinen Kinder dann, wenn sie wach werden, nicht alle gleichzeitig beruhigen kann, ist ein hinzunehmender Umstand, welcher von den Beklagten auch nicht abgestellt werden kann. Daß die Wohnung so hellhörig ist, daß jedes Türeenschließen gehört wird auch nachts, ist ebenfalls ein Umstand, welcher den Beklagten nicht angelastet werden kann. Ohne daß Türen geöffnet und geschlossen werden, ist aber eine Betreuung der Kinder

durch die Mutter in der Nacht nur begrenzt oder gar nicht möglich, muß sie sich doch aus ihrem Schlafzimmer in das Kinderzimmer begeben.

Soweit die Klägerin sich darauf berufen hat, daß auch am Tage erheblicher ruhestörender Lärm aus der Beklagtenwohnung zu ihr heraufdringt, gilt ähnliches. Auch hier ist insbesondere in der Winterzeit nicht zu vermeiden, daß die Kinder, wenn sie sich tagsüber in der Wohnung aufhalten, einerseits schreien, andererseits mit Gegenständen spielen und auch dadurch unter Umständen dumpfe Schläge verursachen, sowie außerdem, daß das älteste Kind, der 6jährige Sohn der Beklagten, die Etagentür hinter sich zuzieht, wenn er die Wohnung verläßt, um draußen zu spielen. Daß dieses 6jährige Kind mehrfach am Tag das Bedürfnis hat, von seiner Mutter etwas zu wünschen, vielleicht auch nur mit seiner Mutter Kontakt aufzunehmen, ist ein natürlicher Vorgang, so daß nicht vermieden werden kann, daß immer dann, wenn der Junge die Wohnung wieder verläßt, das Zuziehen der Etagentür Lärm verursacht. Da die Beklagte neben diesem 6jährigen Sohn das noch nicht 1jährige und 2jährige weitere Kind versorgen muß, kann ihr auch nicht abverlangt werden, daß sie jeweils hinter ihrem Sohn selber die Tür schließt, so daß dadurch der Geräuschpegel des Zuklappens regelmäßig verhindert werden könnte. Gleichzeitig ist nicht zu verhindern, daß dann, wenn der Beklagte nach Hause zurückkehrt, laut von seinen Kindern begrüßt wird, eine gewisse Zeit mit den Kindern herumgetobt wird und seine Stimme im Gegensatz zu derjenigen der Beklagten lauter ertönt. Daß in der Nacht der Fernseher laut eingestellt ist, ist in diesem Zeitraum, wie von der Klägerin aufgeführt, nur einmal vorgekommen, so daß auch dieses keine Wiederholungsgefahr in sich birgt und damit keinen Grund für eine Unterlassungsklage nach sich zieht.

Insgesamt verkennt das Gericht nicht, daß aufgrund der ungünstigen Wohnsituation der Beklagten eine Ruhestörung bei der Klägerin eintritt. Diese ist jedoch nicht so geartet, daß sie im Verhältnis zu einem

normalen Familienablauf bei den Beklagten über das normale und von jedem hinzunehmende Maß hinausginge, so daß unter Abwägung aller Umstände die Beklagten die Klägerin in unzumutbarer Weise beeinträchtigen. Hierbei fällt insbesondere ins Gewicht, daß die Klägerin ihre Wohnung eben in einem Mehrfamilienhause, welches zudem einen schlechten Lärmschutz besitzt, gewählt hat und somit eine übliche Beeinträchtigung in Kauf nehmen muß. Hinzu kommt, daß die Beklagten unstreitig vorgetragen haben, daß sie bereits seit längerer Zeit intensiv nach einer neuen Wohnung suchen, ohne hier bisher jedoch erfolgreich gewesen zu sein. Sie sind also, sobald sich ihnen eine größere Wohnung bietet, bereit, von sich aus aus ihrer jetzigen Wohnung auszuziehen, so daß sie nicht bewußt und böswillig den für alle Beteiligten unbefriedigenden und unerfreulichen Zustand aufrechterhalten oder aufrechterhalten wollen. Es ist jedoch gerichtsbekannt, daß insbesondere für eine Familie mit 3 Kindern eine entsprechend große Wohnung nicht von heute auf morgen zu finden ist, so daß auch aus diesem Grunde ein vorübergehendes Fortbestehen der jetzigen Situation der Klägerin abverlangt werden muß.